

3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Schauenburg

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 08 Juni 2006 folgenden

3. Nachtrag zur Hauptsatzung

der Gemeinde Schauenburg vom 15.11.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 (3) – Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Gemeindevorstand -

erhält folgende Fassung:

(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

- 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen,**
2. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von Euro 50.000 im Einzelfall,
3. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von Euro 50.000 im Einzelfall,
4. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zu einem Betrag von Euro 50.000 im Einzelfall,
5. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von Euro 50.000 im Einzelfall,
- 6. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen bis zu einem Betrag von Euro 25.000 im Einzelfall,**
7. Die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von Euro 10.000 nicht übersteigt.

Die Bindung des Gemeindevorstandes an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleiben unberührt.

Artikel 2

Der 3. Nachtrag zur Hauptsatzung tritt am 01. Juli 2006 in Kraft.

Schauenburg, 09. Juni 2006

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Schauenburg

- Siegel -

(Gimmler)
Bürgermeisterin